

28.09.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/108

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neufassung der "Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten"

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	23.10.2018 -							
Verwaltungsausschuss	05.11.2018 -							
Rat	06.12.2018 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die „Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ in der der Vorlage beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung der Richtlinie wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Überarbeitung der „Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ aufgrund der Neufassung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: 6120200 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	-	-
Aufwand/Auszahlung	-	-
Saldo	-	-

Begründung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Datum vom 13.12.2017 den Runderlass zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen neu gefasst. Die Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten wurde entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Anpassung Regelungen zur Klarstellung näher definiert.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden im Wesentlichen die unten genannten Änderungen vorgenommen. Die konkreten Änderungen im Vergleich zur Altfassung sind im Text der Spalte „Neufassung“ jeweils unterstrichen dargestellt.

§ 2 Kredit – Definition, Abs. 2

Altfassung	Neufassung
	(2) <u>Dabei werden von dem Kreditbegriff sowohl die Kredite, die bei den Kreditinstituten aufgenommen werden als auch die Darlehen (Schuldscheindarlehen), die von sonstigen Institutionen (z. B. Versicherungen) gewährt werden, erfasst.</u>

§ 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Abs. 2

Altfassung	Neufassung
(2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung ungünstiger ist.	(2) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass <u>die finanzielle Gesamtbelastung des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes geringer als bei einer herkömmlichen Kreditfinanzierung ist.</u>

§ 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Abs. 4

Altfassung	Neufassung
Bisher keine Regelung.	(4) <u>Public Private Partnership (PPP)</u> <u>Bei PPP-Projekten handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kommune mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung sowie weitere betriebliche Leistungen über den Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen.</u> <u>Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines PPP-Projektes bei der Kommune vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der KomHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen.</u> <u>Das Leistungsentgelt eines PPP-Projektes ist, sofern die gewählte Modellvariante es ermöglicht, in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die laufenden Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sowie die Zinsanteile sind als Aufwendungen im Ergebnishaushalt zu buchen.</u> <u>Weitere Regelungen zur Bilanzierung sowie zur Veranschlagung im Haushalt sind dem „Runderlas-</u>

	<p><u>ses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017“ zu entnehmen.</u></p>
--	---

§ 4 Kreditaufnahme, Abs. 2, 5

Altfassung	Neufassung
<p>(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag.</p> <p>Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.</p>	<p>(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. <u>Soweit die Kommunalaufsicht nur einen Teilbetrag des veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite genehmigt, ist vom Rat ein Beitrittsbeschluss darüber zu fassen. Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet der Rat über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen oder einer Verringerung der Verpflichtungsermächtigungen nicht durchgeführt werden können bzw. aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die Genehmigung gilt als nicht erteilt, soweit der Rat der Reduzierung der veranschlagten Kredite nicht zustimmt.</u></p> <p><u>Des Weiteren</u> ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.</p>
<p>(5) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.</p>	<p>(5) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden. <u>Hierbei ist auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. zu berücksichtigen ist. Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen Krediten zu unterscheiden. Die langfristigen Kredite haben grundsätzlich eine Laufzeit zwischen 20 und 30 Jahren.</u></p>

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge, Abs. 1

Altfassung	Neufassung
------------	------------

(1) Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.	(1) Der Stadt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. <u>Es ist sicherzustellen, dass das ordentliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers gemäß § 489 Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird.</u> In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
--	---

§ 7 Fremdwährungskredite

Altfassung	Neufassung
Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.	Fremdwährungskredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich erst ab der Aufnahme der Kredite.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wird die Richtlinie entsprechend umgesetzt.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage

Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten